

Vorsitzender:
Oberregierungsrat Dr. B e o k e r ,
Beisitzer:
Dr. P l u g g e - Berlin,
Walther E l e m e r - Berlin,
Wilhelm F e o h t - Berlin,
Fr. W i l h e l m s e n - Kiel.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf teilweisen Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ Rummelplatz des Lebens “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die antragstellende Landessentralbehörde:
Ministerialrat Dr. F e o h t ,
2. für die Firma Deutsche Universal Film-Verleih G.m.b.H.:
Walther B r u o k ,

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 27. August
1930 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Der Erschienenene zu 2 äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 27. Au-
gust 1930 - Nr. 77 168 - auf teilweisen Widerruf der Zulassung des
Bildstreifens wird als unbegründet zurückgewiesen.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe :


E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Dem Widerrufsantrag der Badischen Regierung musste der Erfolg versagt bleiben. Der Film, der im historischen Wien spielt, den Kaiser Franz-Joseph, umgeben von seinem Hofstaat und den höfischen Ceremonien darstellt, verfolgt eine durchaus moralische Tendenz; ein reicher und angesehener Aristokrat heiratet nach vielen Irrungen und Wirrungen das von ihm geliebte arme Mädchen. Als Folie zu der Handlung dienen die beanstandeten Szenen, die die trüben Verhältnisse, in denen das von dem Grafen Hohenseck erwähnte Mädchen leben muss, schildern. Diese Szenen wirken nach Ansicht der Kammer weder objektiv noch subjektiv verrohend oder entsittlichend, sie schildern zwar das traurige Milieu, sind aber nicht geeignet, das Publikum die körperlichen Qualen des Mädchens in irgendwie sinnfälliger Weise empfinden zu lassen. Insbesondere wird niemals gezeigt, wie der Riemen das misshandelte Mädchen trifft, die Aufmerksamkeit wird vielmehr ständig auf andere Umstände, insbesondere auf den zu Hilfe eilenden Vater des Mädchens gelenkt. Die Scene im IV. Akt ist in der Beschwerde offensichtlich missverstanden worden; das Mädchen taucht nicht aus der Bowlenschüssel auf, steht vielmehr hinter ihr. Es ist auch nicht nackt, sondern befindet sich, wie deutlich sichtbar wird, in allerdings stark dekolletierter Gesellschaftstollette.

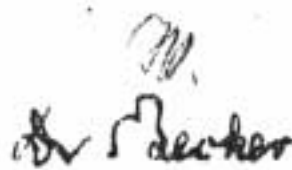
Es bestand daher kein gesetzlicher Grund, eine dieser Szenen zu verbieten.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung des Widerrufsantrages, die gemäss § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu ergehen hatte.

Beglaubigt:


Regierungsobersinspektor.




Dr. Becker